

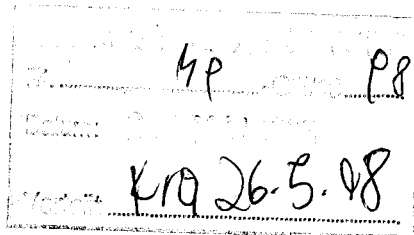
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**Gruppe Landesamtsdirektion****Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst****Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Beilagen

LAD1-VD-9311/154

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)



H. Mayer

Bezug
33.202/9-2/98

Bearbeiter (0 27 42) 200
Mag. Kleiser

Durchwahl
2108

Datum
19. Mai 1998

Betrifft

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Arbeitsmarktpolitik-
Finanzierungsgesetzes, des Karenzgeldgesetzes und des Arbeitsmarktservicegesetzes

Die NÖ Landesregierung hat in Ihrer Sitzung vom**19. Mai 1998**..... beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Karenzgeldgesetz und das Arbeitsmarktservicegesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgte Idee, durch einen „**Rahmenfrist-erstreckungsbeitrag**“ erworbene Anwaltschaftszeiten für Selbständige zu wahren, wird begrüßt.

Kritisch muß jedoch bemerkt werden, daß dieser im neuen § 5d des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes vorgesehene „**Rahmenfristerstreckungsbeitrag**“ zunächst von bestimmten **Vorversicherungszeiten** (312 Wochen in den letzten 10 Jahren vor Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit) abhängig gemacht werden soll.

Weiters ist die Höhe des Beitrages kritisch zu hinterfragen:

Angesichts der Tatsache, daß der in Frage kommende Personenkreis meist ohnedies nur einen Arbeitslosengeldanspruch in der Dauer von höchstens 20 Wochen hat,



NÖ VERFASSUNGSDIENST

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr; St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3 - Mistelbach zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P 3 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. Ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die Vermittlung
Telefax (0 27 42) 200 3610 - Fernschreibnummer 15507 - e-mail post.landnoe@noel.gv.at
DVR: 0059986

- 2 -

erscheint ein Beitrag in der gleichen Höhe wie bei einer Fortsetzung der unselbständigen Erwerbstätigkeit (einschließlich des Dienstgeberbeitrages) unzumutbar.

Es wird daher angeregt, es jedem Dienstnehmer, der aus einer pflichtversicherten Erwerbstätigkeit ausscheidet und bei dem ein Rahmenfristerstreckungsstatbestand in Frage kommt, zu ermöglichen, mit einem geringen fixen „Rahmenfristerstreckungsbeitrag“ (eventuell S 100,-- monatlich) seine Anwartschaft zu wahren.

2. Ansonsten bestehen gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwände.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. Pröll

Landeshauptmann


LAD1-VD-9311/154

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an das Präsidium des Bundesrates
3. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
4. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
6. an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
7. an den Landtag von Niederösterreich
(zu Handen des Herrn Präsidenten)

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. Pröll
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schneid', is written over the text 'der Ausfertigung'.